

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

22. Juni 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone zur Stellungnahme bezüglich der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Verordnung äussern zu können.

Ausgangslage

Ethanol ist ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol unentbehrlich. Bis Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden.¹

Bemerkungen und Antrag

Verordnung wird begrüsst: Wir begrüssen die vorliegende Verordnung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bundesrat soll deshalb auf der Grundlage des

¹ Gemäss Art. 7ff. des Landesversorgungsgesetzes (SR 531).

Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol an Pflichtlager zu legen.

Begründung / Kommentar: Mit dem Erscheinen von Epidemien bzw. Pandemien ist jederzeit zu rechnen. Dies wurde in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich (SARS-Virus 2002, Vogelgrippe 2003, Schweinegrippe 2009, MERS-Virus 2012). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat jedoch wiederholt auf die hohe Eintretenswahrscheinlichkeit von Epidemien und Pandemien hingewiesen und 2008 mit einer nationalen Gefährdungsanalyse im Bereich Katastrophen und Notlagen die Grundlagen für die vorsorgliche Planung und Ereignisvorbereitung erarbeitet. 2012 hat das BABS zwölf Gefährdungen detailliert analysiert und zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Risikopotenziale eruiert. Epidemie und Pandemie erscheinen dabei stets mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung. Daher erstaunt, dass der Bundesrat mit dem auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretenen teilrevidierten Alkoholgesetz grundsätzlich auf die Pflichtlagerhaltung von Ethanol verzichtete, nur um fünf Jahre später – nach Eintreten einer Notlage – im gegenteiligen Sinne zu reagieren.

Antrag: Das WBF wird gebeten, die Begründung und die Rolle der involvierten Bundesämter beim Entscheid für eine Aufhebung der entsprechenden Pflichtlagerhaltung zu prüfen und dem Kanton Solothurn darüber zu berichten. Dies vor dem Hintergrund, dass in Artikel 102 der Bundesverfassung (SR 101) festgehalten ist, der Bund habe die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen unter anderem in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber